

---

# SR Webinar – Die vernachlässigten Vermögensdelikte

Sabine Tofahrn



# § 246

## Unterschlagung



## ▶ Aufbau der Unterschlagung gem. § 246 StGB

- Objektiver Tatbestand
  - Fremde bewegliche Sache
  - **Sich oder einem Dritten Zueignen**
  - Rechtswidrigkeit der Zueignung
- Subjektiver Tatbestand
  - **Vorsatz**
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

Abs. 1

- Sache ist dem Täter **anvertraut**

Abs. 2

- § 28 II: besonders persönliches Merkmal

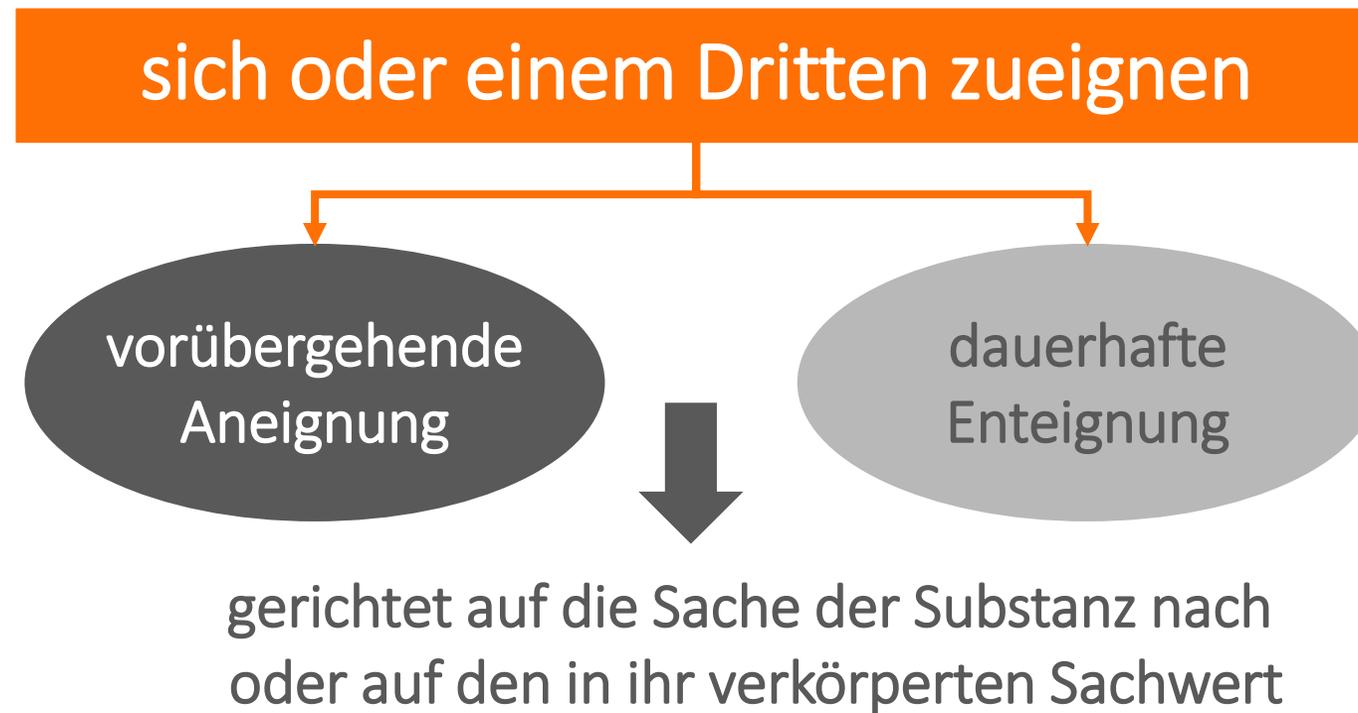


## ▶ Sachverhalt I zur Unterschlagung

### Die gebrauchte Jeans

A nimmt von ihrem Nachbarn N eine gebrauchte Jeans und einen neuen Reißverschluss entgegen, um diesen aus Gefälligkeit gegenüber N in die Jeans einzunähen. Nach einiger Zeit verlangt N die reparierte Jeans heraus. A kommt dieser Aufforderung nicht nach, zunächst mit der Erklärung, dass sie sie nicht finde, später ohne irgendeine Erklärung. Erst nachdem A sie auf Herausgabe verklagt hat, übergibt sie die Jeans nebst Reißverschluss in der Hauptverhandlung. Die Herausgabe hatte sie verweigert, weil es ihr peinlich war, zuzugeben, dass die die Jeans nicht reparieren könne (OLG Brandenburg NStZ 2010, 220).

## ▶ Tathandlung: Elemente





## ▶ Tathandlung P: Definition

**h.M.: Manifestation eines (des) Zueignungswillens**

Wenn ein objektiver Beobachter (bei Kenntnis des Tätervorsatzes = erfasst sind auch neutrale Handlungen) die Handlung als Betätigung eines (des) Zueignungswillens ansieht



*Ver- oder Gebrauch, Verarbeitung, Veräußerung, Verpfändung, Verleugnung des Besitzes, nicht jedoch: bloßes Unterlassen der Rückgabe (OLG Brandenburg)*

**a.A.: dauerhafte tatsächliche Enteignung**

Durch die Tathandlung muss es zu einer zivilrechtlichen Enteignung kommen



*Gutgläubiger Erwerb durch einen Dritten (§ 932 BGB), Vermischung oder Verarbeitung (§§ 947 ff BGB), Verbrauch*



## ▶ P: Eingrenzung der Zueignung

§ 246 früher:  
Zueignung einer Sache, die der Täter

„in Besitz oder Gewahrsam hat“

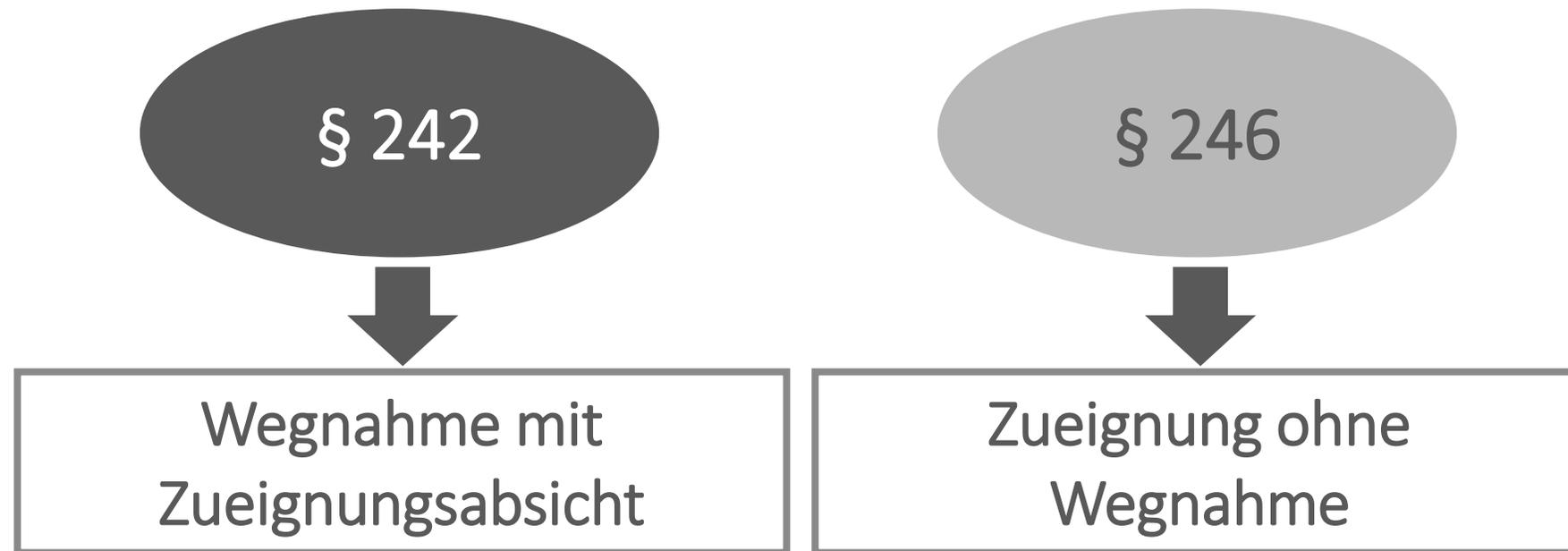
*Bsp: A ruft B an und schenkt ihm das dem C gehörende Fahrrad, welches er vor der Wohnung des C abholen soll*

L

Es muss eine Herrschaftsbeziehung zur Sache be- oder entstehen

*Täter ist unmittelbarer oder mittelbarer Besitzer bzw. Gewahrsamsinhaber, der Dritte erlangt durch die Handlung den Gewahrsam*

▶ P: Abgrenzung § 242 zu § 246





## ▶ Sachverhalt II zur Unterschlagung

### Die misslungene Erpressung

A lässt sich von B dessen Handy übergeben, angeblich, um es sich anzusehen. Als er es in der Hand hält, fordert er B auf, ihm 20 € zu geben, andernfalls werde er das Handy nicht zurückbekommen. Dabei geht es ihm nur um das Geld, nicht um das Handy. Als B sich weigert, fasst er den Entschluss, das Handy zu behalten und entfernt sich damit. B, der ihm nachfolgt und sein Handy zurückhaben möchte, bekommt daraufhin einen heftigen Schlag ins Gesicht zusammen mit der Drohung weiterer Schläge, sollte er dem A nachfolgen (BGH NStZ 2011, 36).



## ▶ Wann geschieht der Gewahrsamsbruch?

Mit dem Übergeben des Handys?

*Dann § 242 (-), da A noch keine  
Zueignungsabsicht hatte*

*Die Entfernung mit dem Handy: § 246*

*Der nachfolgende Schlag: §§ 223, 240*

*Versuchte Erpressung, §§ 253, 22, 23 (+)*

Erst mit dem Entfernen?

*Dann § 242 (+), da A jetzt  
Zueignungsabsicht hatte*

*Der nachfolgende Schlag: § 252*



## ▶ Sachverhalt III zur Unterschlagung

### Die untreue Mitarbeiterin

A verwaltet für ihren Arbeitgeber die Handkasse, aus der alltäglich anfallende Zahlungen geleistet werden. Nach Fälschung von Kassenbelegen entnimmt sie dieser Kasse durch wiederholtes Handeln in 130 Fällen insgesamt über einen Zeitraum von 3 Jahren 28.830,63 € (BGH NStZ 2012,628).



## ▶ Sachverhalt IV zur Unterschlagung

### Die betrügerische Beamte

A ist Beamter der Stadt L. Zu seinen Aufgaben gehört es, bei Gewerbetreibenden Lebensmittelproben zu entnehmen, diese untersuchen zu lassen und anschließend, sofern es Beanstandungen gibt, diese den Betreffenden mitzuteilen und ihnen Rechnungen nebst Zahlkarte zu übergeben. Entgegen seinen Befugnissen geht A nun aber hin und fordert eine Barzahlung ein, wobei er den erhaltenen Betrag dann für eigene Zwecke verbraucht. Den Gewerbetreibenden erklärt er, dass er dazu befugt sei (BGH - Großer Senat - NJW 1960,684).

## Strafbarkeit der Täter?

Die untreue Mitarbeiterin

*§ 266 I 2. Alt. durch das Entnehmen des Geldes*

Der betrügerische Beamte

*§ 263 I durch das Kassieren des Geldes*

?

*Unterschlagung gem. § 246 I?*

## Mehrfachzueignung

gleichzeitig

wiederholt

„wenn die **Tat** nicht in anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist“

Subsidiarität

Konkurrenzlösung

§ 246 ist verwirklicht, tritt aber in Gesetzeskonkurrenz zurück

h.M.: gilt auch, wenn die andere Tat kein Vermögensdelikt ist (Bsp: Beiseiteschaffen des gestohlenen Fluchtfahrzeugs, § 258)

oder

Tatbestandslösung



## § 248b

# Unbefugter Gebrauch eines Kraftfahrzeugs



## ▶ Sachverhalt I zum unbefugten Gebrauch eines KFZ

### Die verspätete Rückgabe

A mietet sich bei der Autovermietung der V über das Wochenende ein Auto. Am Montag ruft er bei V an und erbittet eine Verlängerung von 2 Wochen, womit diese einverstanden ist. Sie macht jedoch auch deutlich, dass A das Fahrzeug am 14.02. wieder abgeben müsse, eine weitere Verlängerung komme nicht in Betracht. A nutzt das Fahrzeug über diesen Zeitraum hinaus und gibt es erst am 21.03. zurück (OLG Schleswig NStZ 1990, 340).



## ▶ Sachverhalt II zum unbefugten Gebrauch eines KFZ

### Das Auto als Schlafstätte

A mietet zusammen mit seiner Freundin bei der Autovermietung der V für eine Woche ein Auto. Unmittelbar nachdem er das Auto übernommen hat, trennt sich seine Freundin von ihm und bittet ihn, auszuziehen. A benutzt das Auto nunmehr, um darin zu übernachten. Nachdem die Freundin ihn 2 Wochen später wieder aufgenommen hat, bringt er das Fahrzeug mit einer Verspätung von 1 Woche wieder zurück (BGH NStZ 2015, 156).



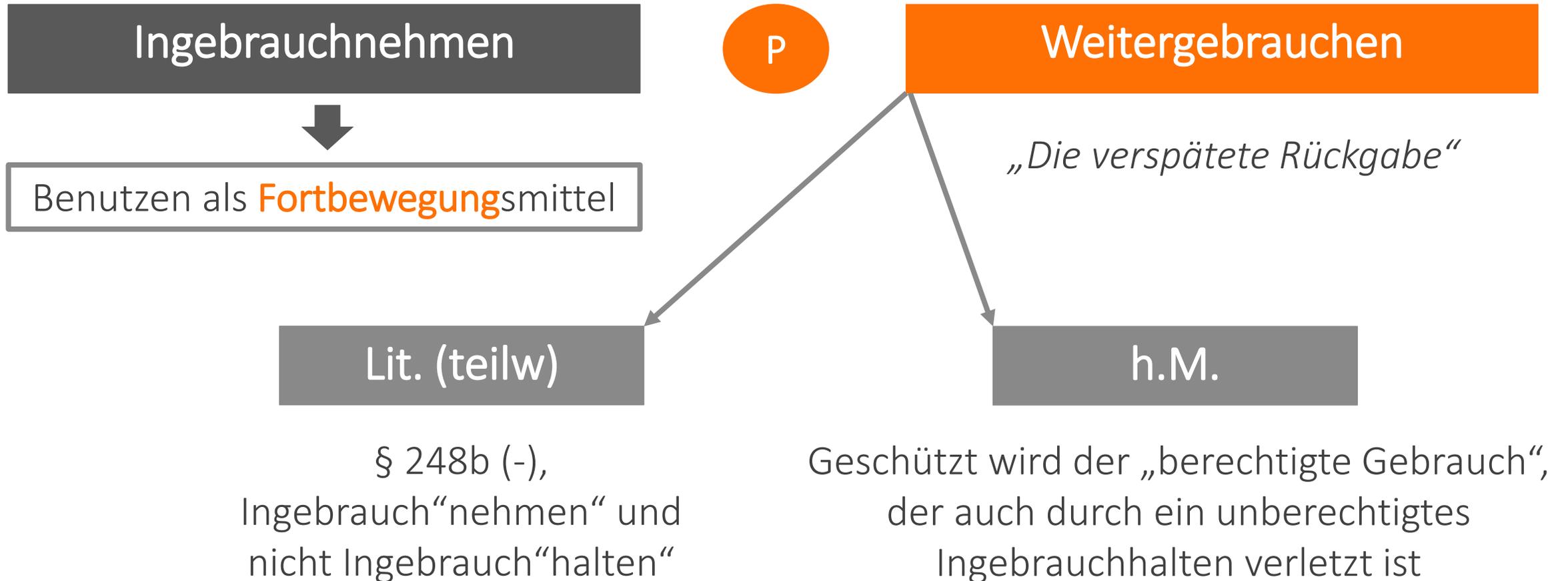
## ▶ Aufbau § 248b

Schutz  
des  
berechtigten  
Gebrauchs

- I. Objektiver Tatbestand
  1. Tatobjekt: Kraftfahrzeug oder Fahrrad
  2. Tathandlung:
    - **Ingebrauchnehmen**
    - Gegen den Willen des Berechtigten
- II. Subjektiver Tatbestand
  - dolus eventualis reicht
- III. Rechtswidrigkeit und Schuld
- IV. Strafantrag gem. Abs. 3

Abs.4: KFZ: durch  
Maschinenkraft bewegt

## Tathandlung



## ▶ Unberechtigtes Ingebrauchnehmen

Gegen den Willen

Tatbestandsausschließendes  
Einverständnis



P

„Das Auto als Schlafstätte“

des Berechtigten

Grds. der Eigentümer oder ein  
Dritter, dem der Gebrauch  
vom Eigentümer übertragen  
wurde

BGH

„mutmaßliches“  
(generelles) EV des  
Verleihers

a.A.

Teleologische Reduktion



# § 265a Erschleichen von Leistungen



## ▶ Sachverhalte zur Leistungerschleichung

### Die „Schwarzfahrt“

A setzt sich wie ein „normaler“ Fahrgast in die Straßenbahn der H.V.-AG, ohne jedoch ein Ticket gekauft und damit das Entgelt entrichtet zu haben (BGH JA 2009, 469).

Variante: A trägt dieses Mal ein scheckkartengroßes Schild auf der Brust, auf welchem folgendes steht: „freie Fahrt in Bus und Bahn – ich zahle nicht“ (KG Berlin JuS 2011, 1042)



## ▶ Aufbau § 265a

### I. Objektiver Tatbestand

#### 1. Tatobjekt:

- Leistung eines Automaten
- Leistung eines Telekommunikationsnetzes
- **Beförderung durch ein Verkehrsmittel**
- Zutritt zu einer Veranstaltung/Einrichtung

#### 2. Tathandlung: erschleichen

#### 3. Entgeltlichkeit der Leistung

### II. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz und Absicht, das Entgelt nicht (vollständig) zu entrichten

### III. Rechtswidrigkeit und Schuld

### IV. Strafantrag gem. § 265a III iVm. §§ 247, 248a

Schutz des  
Vermögens

Beachte:  
Subsidiarität

## Tathandlung

Nicht schon jede unbefugte, unentgeltliche Inanspruchnahme



Erschleichen



Ohne Wissen des Berechtigten und unter Umgehung von  
Sicherungsvorkehrungen



## ▶ Beförderung durch ein Verkehrsmittel

Transport von Personen oder Sachen durch ein privates oder öffentliches Verkehrsmittel

*„Die Schwarzfahrt“*

P

Erschleichen

Umgehen von Sicherheitsvorkehrungen oder **Erwecken des Anscheins ordnungsgemäßer Benutzung („Schwarzfahrer“)**

**BGH:** Nichtlösen eines Fahrscheins reicht

**h. Lit:** Verdeckendes oder Verschleiernes Verhalten



# § 289 Pfandkehr



## ▶ Sachverhalt zur Pfandkehr

### Der Nacht und Nebel Transport

A ist mit mehreren Mieten gegenüber seinem Vermieter V im Rückstand. Um seine Wertgegenstände zu retten, transportiert er nachts zunächst mit seinem Fahrrad seinen Computer, den er für seinen Job als Internet-Freelancer braucht, zu seiner Freundin. Dann kehrt er in seine Wohnung zurück und schafft noch einen besonders wertvollen Teppich weg. Dabei weiß er, dass V ein Vermieterpfandrecht zusteht, dessen Ausübung dieser ihm zuvor auch im Rahmen einer Kündigung ausgesprochen hat (nach BayOLG NJW 1981, 1745).

Abwandlung: Beim 2. Transport stellt sich dem A der V in den Weg. A schlägt ihn nieder und verschwindet mit seinem Teppich.



## ▶ Aufbau § 289

### I. Objektiver Tatbestand

1. **Täter:** Eigentümer oder ein Dritter, der im Eigentümerinteresse handelt
2. **Tatobjekt:** bewegliche Sache, die mit einem geschützten Pfand- oder Besitzrecht versehen ist
3. **Tathandlung:** **Wegnahme**

### II. Subjektiver Tatbestand

- dolus eventualis reicht
- rechtswidrige Absicht

### III. Rechtswidrigkeit und Schuld

### IV. Strafantrag gem. Abs. 3

Schutz  
privater  
Sicherungs-  
und  
Nutzungs-  
rechte

## Täter

Eigennützige Pfandkehr



Der Eigentümer  
zu eigenen Gunsten

Fremdnützige Pfandkehr



Ein Dritter zugunsten des  
Eigentümers

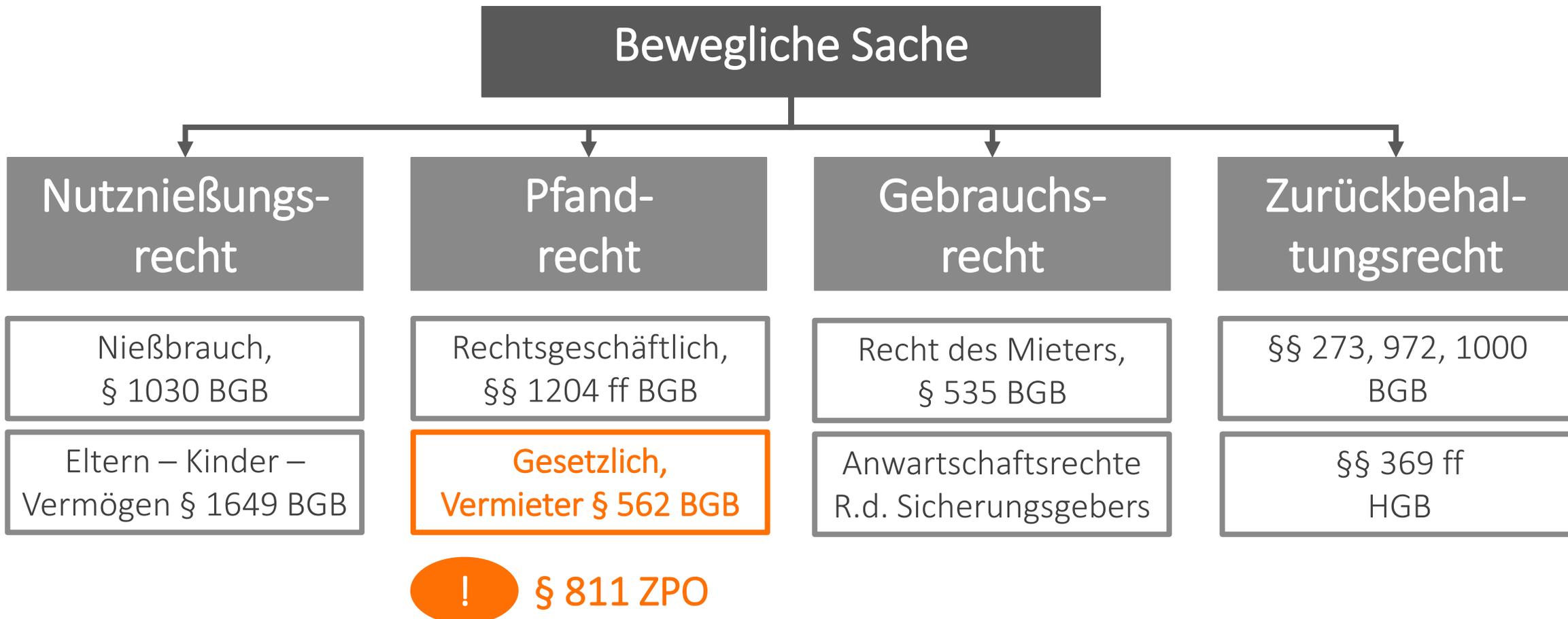
Sofern Nötigungsmittel zur  
Wegnahme eingesetzt wird:

Raub (-) aber räuberische  
Erpressung möglich, §§ 253, 255

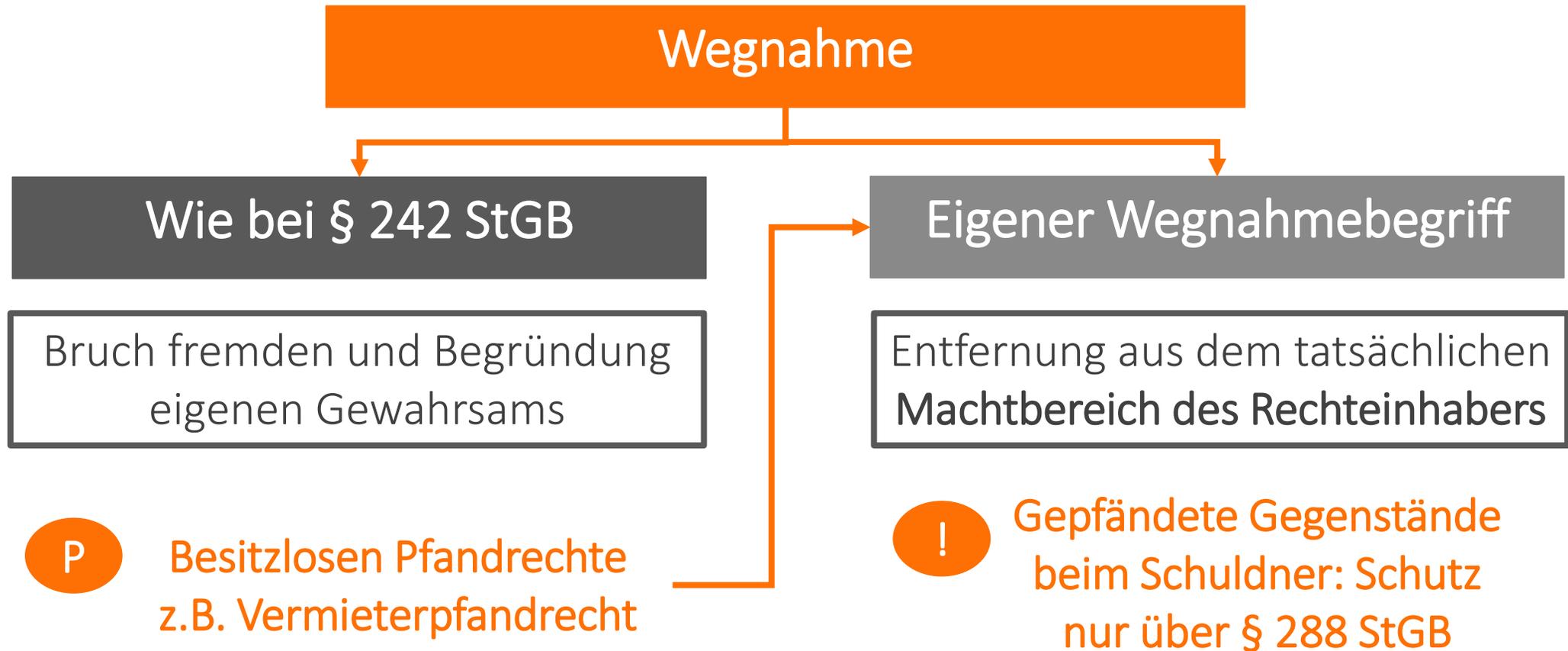




## Tatobjekt



## Tathandlung





## ▶ Pfandrechte

Pfändungspfandrecht, § 804 ZPO



Entsteht bei der Zwangsvollstreckung  
durch Pfändung des Gegenstands

Lit.: § 136 I StGB ist spezieller,  
weswegen § 289 StGB  
nicht einschlägig ist

h.M.: unterschiedliche Schutzrichtungen  
§ 136 I StGB: staatliche Verfügungsgewalt  
§ 289 StGB: Recht des Einzelnen



Wegnahme (-), sofern Gegenstände beim Schuldner verbleiben

Beachte § 811 ZPO  
Unpfändbare Sachen